



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung  
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung  
Thorsten Altenburg-Hack  
Landesschulrat  
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg  
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die  
Schulleitungen aller staatlichen Hamburger  
allgemeinbildenden Schulen sowie der  
beruflichen Schulen

Hamburg, im März 2023

Liebe Schulleitungen, liebe Lehrkräfte,

der islamische Fastenmonat Ramadan ist für viele Muslime eine wichtige Zeit ihrer Glaubenspraxis. Für die Schule bietet diese Zeit die Möglichkeit, in die Achtung und Toleranz anderer und in das friedliche Zusammenleben der Kulturen einzuüben (§ 2 HmbSG). Zugleich stellen sich in der Schule vereinzelt Herausforderungen.

Die Religionsfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes gewährleistet die freie Religionsausübung, zu der auch das Fasten im Ramadan gehört. Dieses wird von muslimischen Schülerinnen und Schülern in der Praxis ganz unterschiedlich gelebt, je nach Alter und Überzeugung. Für viele muslimische Familien ist der Ramadan ein besonderer Monat, geprägt von spiritueller Praxis, Familientreffen und den abendlichen Feiern des Fastenbrechens. Wir möchten Ihnen hierzu gern das angehängte Schreiben der Islamischen Religionsgemeinschaften Hamburgs zum Ramadan empfehlen.

Ein wertschätzender Umgang mit kultureller Vielfalt und religiöser Praxis wie dem Fasten im Ramadan ist ein wichtiges Element in einer Schule, die sich an den Grundsätzen der Achtung und Toleranz orientiert und für ein friedliches Zusammenleben der Kulturen eintritt (§ 2 HmbSG). An einigen Stellen im Schulalltag kommt es möglicherweise aber auch zu herausfordernden Situationen in der Ausübung des Fastens. In der Regel können diese am besten gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern, ggf. auch den Eltern konstruktiv gelöst werden.

Der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag setzt den Rahmen für die gemeinsame Arbeit in der Schule. Die grundlegende Organisation der Schule – wie z. B. Unterricht, Termine oder Pausenzeiten – wird daher im Ramadan nicht verändert. Dies gilt insbesondere für Klassenarbeiten und Prüfungen, die nicht verschoben werden. Gleichwohl gibt es in vielen Situationen die Möglichkeit, pädagogisch verantwortet, sensibel und flexibel zu handeln, wie z. B. bei der Terminierung von Klassenfahrten und Exkursionen. In Einzelfällen muss auch das körperliche Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler im Auge behalten werden.

Die Fastenzeit endet mit dem dreitägigen Ramadanfest (Eid al Fitr; häufig bekannt als „Bayram“, türkisch für „Fest“). Für viele Muslime ist dies ein zentrales religiöses Fest im Jahr. An einem der beiden ersten Tage werden muslimische Kinder und Jugendliche vom Unterrichtsbesuch befreit (§§ 3 und 3(a) Feiertagsgesetz). Über die jährlich wechselnden Daten informiert sie regelmäßig

ein weiteres Schreiben der BSB (online unter <https://www.hamburg.de/bsb/ferien/>). Für die Unterrichtsbe freiung ist eine einfache Mitteilung an die Klassenlehrkraft ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Altenburg-Hack', written in a cursive style.

Thorsten Altenburg-Hack  
Landesschulrat